

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 19 ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN						
1901 Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen						
Erzeugnis	Chargennummer	Fertigungsanlage	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Art						

II. Gesundheitsinformationen

II.1 Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:

[Die Rohmilch]/ [Die Milcherzeugnisse]/ [Das Kolostrum]/ [Die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis](1) (2), die/das zur [Durchfuhr durch Großbritannien]/ [Lagerung in Großbritannien](2) bestimmt und in Teil I bezeichnet ist/sind, erfüllt/erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie kommt/kommen aus einem Land oder einem Teil eines Landes, aus dem Rohmilch, Milcherzeugnisse, Kolostrum oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 nach Großbritannien eingeführt werden dürfen, wie in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Milch und Milcherzeugnisse („milk and milk products“) dargelegt(4);
- b) Es/Sie erfüllt/erfüllen die einschlägigen Anforderungen, die im Abschnitt „Tiergesundheitsbescheinigung“ in Nummer II.1 der Musterbescheinigung [Milk-RM]/ [Milk-RMP]/ [Milk-HTB]/ [Milk-HTC]/ [Colostrum-C/CBP](2) in der von der entsprechenden Behörde gelegentlich veröffentlichten Form festgelegt sind.
- c) Es/Sie wurde/wurde(n) am (3) oder zwischen dem (3) und dem (3) hergestellt.

Part II: Certification

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Erläuterungen		
	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).		
	Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.		
	Teil I:		
	Feld I.7:	Name und ISO-Code des Landes oder Teils eines Landes entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Milch und Milcherzeugnisse („milk and milk products“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission angeben.(4)	
	Feld I.11:	Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben. Name des Ursprungslandes angeben, das mit dem Ausfuhrland identisch sein muss.	
	Feld I.15:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern in Feld I.19 die Gesamtzahl der Container, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens darüber informieren.	
	Feld I.19:	Bei Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.	
	Feld I.25:	Geben Sie das Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht an.	
Feld I.28:	Wählen Sie den entsprechenden HS-Code unter einer der folgenden Positionen: 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 04.05, 04.06, 15.17, 17.02, 19.01, 21.05, 21.06, 22.02, 28.35, 30.01, 35.01, 35.02, 35.04 oder 04.10.		
Feld I.28:	Herstellungsbetrieb: Zulassungsnummer des/der Herstellungsbetriebs(e), der Sammelstelle oder Standardisierungsstelle angeben, der/die Waren nach Großbritannien ausführen darf.		
Teil II:			
(1)	Die Ausdrücke „Rohmilch“, „Milcherzeugnisse“, „Kolostrum“ und „Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ bezeichnen Rohmilch, Milcherzeugnisse, Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis für den menschlichen Verzehr, die/das gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission durchgeführt oder gelagert wird/werden.		
(2)	Nichtzutreffendes streichen.		
(3)	Datum/Daten der Herstellung. Die Einfuhr von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis ist nicht zulässig, wenn diese(s) entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland oder Teil eines Drittlandes gemäß Feld I.7 bzw. I.8 nach Großbritannien zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums gewonnen wurde(n), in dem Großbritannien die Einfuhr von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus dem betreffenden Drittland bzw. Teil eines Drittlandes beschränkt hat.		
(4)	Ein Dokument betreffend Milch und Milcherzeugnisse („milk and milk products“) aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden:		
EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain - data.gov.uk			
Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.			
Certifying Officer			
Name (in capital letters)	Qualification and title		
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift		
Stempel			